

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG über die Prüfung eines
Genehmigungserfordernisses nach § 23b BImSchG**

Die Schaeffler Technologies AG & Co. KG zeigte mit Schreiben vom 17.10.2022, ergänzt mit Unterlagen vom 07.12.2022 und 18.01.2023, beim Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb eines Rollenherdofens mit Salzabschreckbecken in Gebäude 44/4 (Zentralhärterei) im bestehenden Betriebsbereich der oberen Klasse, Georg-Schäfer-Straße 30 in 97421 Schweinfurt, an.

Das Abschreckbecken verfügt über ein Volumen von 20 m³. Dieses wird mittels eines Härtesalzes betrieben, welches als störfallrelevanter Stoff nach Anhang I der 12. BImSchV einzustufen ist. Gleichzeitig wird auch der Rollenherdofen mit verschiedenen störfallrelevanten Stoffen nach Anhang I der 12. BImSchV versorgt. Vor diesem Hintergrund und vor der Tatsache, dass in Gebäude 44/4 bereits weitere sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt betrieben werden, ist die Errichtung und der Betrieb des Rollenherdofens mit Salzabschreckbecken als störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG einzuordnen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird seitens der zuständigen Behörde festgestellt, dass die angezeigte Errichtung und der Betrieb des Rollenherdofens mit Salzabschreckbad keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf. Der angemessene Sicherheitsabstand zu den benachbarten Schutzobjekten (u. a. Wohnbebauung, Nahversorger, öffentliche Straßen etc.) wird weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten. Auch wird eine erhebliche Gefahrenerrhöhung durch die angezeigte Maßnahme nicht ausgelöst.

Schweinfurt, 24.01.2023

STADT SCHWEINFURT

Im Auftrag

gez.

R e p p e r t

Amtsleiter

Bauverwaltungs- und Umweltamt